



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 110-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.302

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Riesen (La Neuveville, SP) (Sprecher/in)
Ruch (Bern, GRÜNE)
Ammann (Bern, AL)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2025

RRB-Nr.: 1112/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verhältnismässigkeit von polizeilicher Gewaltanwendung bei Demonstrationen

Polizeiliche Gewaltanwendung muss verhältnismässig sein. Am 24. Mai 2025 fand in Bern eine Solidaritätskundgebung für die Bevölkerung von Gaza statt: Diese leidet unter Grausamkeiten, die für viele an Völkermord grenzen. Laut [swissinfo.ch](https://www.swissinfo.ch)¹ haben rund 2000 Personen an der von der Stadt Bern nicht bewilligten Demonstration teilgenommen.

Die Polizei setzte Tränengas, Wasserwerfer und Gummigeschosse ein, um die Demonstrantinnen und Demonstranten zu zerstreuen. Laut Presseberichten haben einige Demonstrantinnen und Demonstranten Rauchbomben benutzt und Gegenstände geworfen, um sich gegen die polizeiliche Gewaltanwendung zu wehren. Augenzeugen berichten von einer gewaltsamen Konfrontation an dieser Demonstration, an der die unterschiedlichsten Menschen, darunter Familien und ältere Menschen, teilnahmen. Diese Gewalt wirft Fragen bezüglich der Verhältnismässigkeit der Antwort seitens der Polizei auf, insbesondere was den wiederholten Einsatz von Gummigeschossen angeht.

Diese sogenannte «Waffe mit geringer Letalität» kann zu schweren Verletzungen und sogar zum Tod führen. Eine wissenschaftliche Zeitschrift kommt in Bezug auf Todesfälle, Verletzungen und dauerhafte Behinderungen im Zusammenhang mit der Verwendung von kinetischen Aufprallwaffen zur Kontrolle von Menschenansammlungen zum Schluss, dass solche Geschosse das Risiko einer hohen Verletzungs- und Sterberate beinhalten.² Die Studie verzeichnet 1984 Personen, die zwischen 1990 und 2017 verletzt wurden, davon 53 Todesfälle, und 300 Personen, die unter dauerhaften Behinderungen leiden. Laut den Autorinnen und Autoren

¹ [Swissinfo.ch](https://www.swissinfo.ch/ger/grosser-polizeieinsatz-an-pal%C3%A4stina-demo-in-bern/89406144), Artikel vom 24. Mai 2025, <https://www.swissinfo.ch/ger/grosser-polizeieinsatz-an-pal%C3%A4stina-demo-in-bern/89406144>, eingesehen am 28. Mai 2025

² Haar et al 2017, Death, injury and disability from kinetic impact projectiles in crowd-control settings: a systematic review. BMJ Opendoi: 10.1136/bmjopen-2017-018154

scheinen diese Geschosse aufgrund ihrer inhärenten Ungenauigkeit für die Kontrolle von Menschenansammlungen ungeeignet. In der Schweiz hat die Verwendung von Waffen mit geringer Letalität seit den 1980er-Jahren bei rund 30 Personen Augenverletzungen verursacht.³ Ihr Einsatz gegen die Bevölkerung im Rahmen dieser Demonstration, an der auch Kinder und ältere Menschen teilnahmen, ist gefährlich und unverhältnismässig.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Kriterien müssen beim Einsatz von Waffen mit geringer Letalität im Rahmen der Kontrolle von Menschenansammlungen eingehalten werden? Müsste die Anwesenheit von Kindern und älteren Menschen ihren Einsatz nicht ausschliessen?
2. Einige Länder und Regionen verbieten den Einsatz von Waffen mit geringer Letalität. Wurden ein Verbot oder eine weitgehende Einschränkung im Rahmen der Kontrolle von Menschenansammlungen im Kanton Bern geprüft?
3. Wie oft wurden in den letzten zehn Jahren im Kanton Bern Waffen mit geringer Letalität zur Kontrolle von Menschenansammlungen eingesetzt, und wie viele Personen wurden beim Einsatz von Waffen mit geringer Letalität, insbesondere von Gummigeschossen, verletzt?
4. Hat die Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission zu den Gummigeschossen zu einer strengeren Regulierung ihres Einsatzes geführt?

Begründung der Dringlichkeit: Weil das Bedürfnis zu demonstrieren sehr gross ist und sich in naher Zukunft weitere Vorkommnisse dieser Art ereignen können, braucht es eine schnelle Antwort.

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche Kriterien müssen beim Einsatz von Waffen mit geringer Letalität im Rahmen der Kontrolle von Menschenansammlungen eingehalten werden? Müsste die Anwesenheit von Kindern und älteren Menschen ihren Einsatz nicht ausschliessen?*

Das kantonale Polizeigesetz regelt den Einsatz von polizeilichen Zwangsmitteln: Polizeiliches Handeln muss geeignet, notwendig und zumutbar sein (Art. 5 PolG; BSG 551.1). Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatz- und Hilfsmittel einsetzen (Art. 132 Abs. 1 PolG; BSG 551.1). Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorher anzukündigen, soweit der Zweck und die Umstände es zulassen (Art. 132 Abs. 2 PolG; BSG 551.1).

Somit kündigt die Kantonspolizei wann immer möglich den Einsatz von Gummigeschossen vorgängig an. Sie gibt nach Möglichkeit auch den Grund für die angekündigte polizeiliche Intervention an. So erhalten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich von der Kundgebung zu entfernen. Es gibt jedoch auch Situationen, in denen der Einsatz von Gummigeschossen nicht vorgängig angekündigt werden kann – etwa, wenn die Polizei mit Gewalt aus der Masse konfrontiert ist. Dies war auch bei der von der Interpellantin erwähnten Kundgebung der Fall; die Polizei war nicht Aggressor, sondern reagierte auf die Gewalt aus der Masse

³ Le Temps, Artikel vom 29. Juni 2023, Boris Busslinger, <https://www.letemps.ch/suisse/suisse-alemanique/une-petition-contre-les-fusils-a-balles-en-caoutchouc-en-suisse?srsltid=AfmBOopvm8WR-ntD-uEcMBnoxUN8zGfUVswj6pE69BU5ACMCPmbcKq3T>

mit dem Einsatz von Gummigeschossen. Gegen die Polizei erfolgten unter anderem Steinwürfe, Angriffe mit Holzlatten, Feuerwerk und Böllern, die die Demonstrierenden an die Demonstration mitgenommen haben.

2. *Einige Länder und Regionen verbieten den Einsatz von Waffen mit geringer Letalität. Wurden ein Verbot oder eine weitgehende Einschränkung im Rahmen der Kontrolle von Menschenansammlungen im Kanton Bern geprüft?*

Wenn immer möglich, versucht die Kantonspolizei Bern eine Situation mit aktiver Kommunikation zu entschärfen. Ist dies jedoch nicht möglich, ist die Polizei gemäss Art. 132 ff PolG (BSG 551.1) berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zwangsmittel einzusetzen. Damit die Kantonspolizei Bern in unterschiedlichen Lagen und Bedrohungssituationen adäquat und insbesondere auch verhältnismässig agieren kann, ist es zwingend erforderlich, dass sie über ein breites Sortiment an Einsatzmitteln verfügt. Aus diesem Grund wurde im Kanton Bern nie ein Verbot oder eine weitgehende Einschränkung von Gummigeschossen oder anderer Zwangsmittel wie Reizstoffen geprüft. Sollte tatsächlich – entgegen der Meinung des Regierungsrates – ein Verbot geprüft werden, so müsste dies mit deutlich erhöhten Personalbeständen kompensiert werden, so wie das auch in Deutschland der Fall ist.

3. *Wie oft wurden in den letzten zehn Jahren im Kanton Bern Waffen mit geringer Letalität zur Kontrolle von Menschenansammlungen eingesetzt, und wie viele Personen wurden beim Einsatz von Waffen mit geringer Letalität, insbesondere von Gummigeschossen, verletzt?*

Über den Einsatz von Gummigeschossen wird seit 2018 Statistik geführt. Seither wurden an insgesamt 37 Einsätzen Gummigeschosse eingesetzt. Seit der Einführung der Einheitspolizei im Jahr 2009 sind der Kantonspolizei 3 Verletzungen aufgrund eines Gummigeschosses bekannt.

4. *Hat die Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission zu den Gummigeschossen zu einer strengeren Regulierung ihres Einsatzes geführt?*

Dem Regierungsrat ist keine Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission zur Thematik «Gummigeschosse» bekannt. Die Interpellantin bezieht sich vermutlich auf eine Anfrage der Geschäftsprüfungskommission an die Sicherheitsdirektion bezüglich Differenzen zwischen dem Regierungsrat und einem Gutachter, welche Gegenstand eines Artikels⁴ in der «Wochenzeitung» waren. Diesbezüglich konnte der GPK nachvollziehbar dargelegt werden, dass es sich beim besagten «Gutachten» um eine aussagekräftige Stellungnahme eines Fachexperten handelte, welche keinerlei Vorbehalte bezüglich der Verlässlichkeit der dargelegten Resultate aufwies. Die GPK schloss ihre Beschäftigung mit dem Thema folglich ab. Auch für den Regierungsrat besteht kein weiterer Abklärungs- und kein Änderungsbedarf hinsichtlich des Einsatzes von Gummigeschossen.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Wochenzeitung, Artikel vom 19. Oktober 2023: <https://www.woz.ch/2342/gummischrot/gefahrdung-der-oeffentlichen-sicherheit/!126JN3Q4EFBE>.